

Stand Juni 2013

Kontakte

Philipp Beck
Treuhandler mit eidg. Fachausweis
Tel. 031 950 09 32
philipp.beck@t-r.ch

Mathias Josi
Fürsprecher, dipl. Steuerexperte
Tel. 031 950 09 52
mathias.josi@t-r.ch

Thomas Kunz
dipl. Steuerexperte, dipl. Controller SIB
Tel. 031 950 09 41
thomas.kunz@t-r.ch

Martin Röthlisberger
Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte
Tel. 031 950 09 19
martin.roethlisberger@t-r.ch

Nicole Siegenthaler
Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Tel. 031 950 09 55
nicole.siegenthaler@t-r.ch

© T+R AG

Das Domizilprivileg

1 Anwendungsvoraussetzungen

Für das kantonale Domizilprivileg (Art. 28 Abs. 3 StHG) qualifizieren lediglich Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, GmbH und Kommanditaktiengesellschaften), Genossenschaften oder Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben. Teilweise werden solche Gesellschaften auch als Verwaltungsgesellschaften bezeichnet.

Als qualifizierende Verwaltungstätigkeiten kommen u.a. die folgenden Hilfstätigkeiten in Frage, welche in der Regel – aber nicht ausschliesslich – im Konzernverbund ausgeübt werden können:

- Verwertung immaterieller Rechte
- Vermittlung von Know-how
- Fakturierung und Inkasso ohne substantielle eigene Wertschöpfung

In Abgrenzung zur gemischten Gesellschaft (Art. 28 Abs. 4 StHG) dürfen Domizilgesellschaften in der Schweiz zwar eine Verwaltungstätigkeit, aber keine (auch nur untergeordnete Geschäftstätigkeit) ausüben.

Art. 28 Abs. 3 StHG (bzw. entsprechende Artikel der kantonalen Steuergesetze)

Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer wie folgt:

- Erträge aus Beteiligungen im Sinne von Absatz 1 (=Beteiligungserträge) sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei;
- die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden ordentlich besteuert;
- die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz ordentlich besteuert;
- der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen und Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht,

Wenn Sie Interesse am vollständigen Merkblatt haben, wenden Sie sich bitte an unsere Steuerspezialisten (s. Kontakte).